



Bekanntmachungen der Stadt Bexbach Meldungen aus dem Rathaus

Klartext – Zukunft des real-Gebäudes



Liebe Bexbacherinnen und Bexbacher,

heute möchte ich Sie aus erster Hand über die Entwicklungen am bisherigen Standort von „mein real“ informieren.

Eins vorab: Aus meiner Sicht wurde von dem bisherigen Betreiber nicht mit offenen Karten gespielt. Weder mit den Bediensteten noch mit uns. Seit März 2020 stehe ich im regelmäßigen Austausch mit der Immobiliengesellschaft, die den Standort betreut. Mein Ziel war es immer, Ihnen einen abwechslungsreichen Einzelhandel anzubieten und gleichzeitig Arbeitsplätze zu sichern, bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Es fanden unzählige Videokonferenzen statt, bei denen uns immer wieder neue Pläne und Ideen für den Standort vorgestellt wurden. Wir haben die Entwicklung der Fläche vorbereitet.

Wir waren und sind bereit, mit diesen Planungen in den Stadtrat zu gehen. Mehrfach warteten wir nur auf die finale Zusage, die immer wieder mehrere Wochen nach hinten verschoben wurde: Über Jahre. Der Grund hierfür: Die Immobiliengesellschaft wurde durch die unklare Zukunft von „mein real“ ausgebremst. Mal hieß es, der Standort wird entwickelt, mal

hieß es, er wird geschlossen.

Auch wir haben zuerst aus der Presse erfahren müssen, dass der Standort zum 01.04.2024 komplett geschlossen wird. Erst im Nachgang kam ein Schreiben von „mein real“, in dem wir hierüber in Kenntnis gesetzt wurden. Ähnlich verhielt es sich, als im vergangenen Jahr Insolvenz angemeldet wurde.

Das Thema ist aus zwei Perspektiven zu betrachten:

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Für die Bediensteten der Filiale in Bexbach ist dies ein harter Schlag. Viele von ihnen arbeiten seit Jahrzehnten in dem Gebäude. Jeder kennt jemanden, der bei „mein real“ beschäftigt ist.

Ich setze mich selbstverständlich im Rahmen meiner Möglichkeiten dafür ein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ins Bodenlose fallen und ihnen faire Ausstiegsszenarien bzw. Zukunftsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

2. Der Einzelhandelsstandort Hier versichere ich Ihnen, dass es zum aktuellen Zeitpunkt nicht so aussieht, dass der Standort verwaist. Ich hatte letzte Woche noch einen konstruktiven Termin mit der Immobiliengesellschaft, die das Gebäude entwickelt. So schlimm es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ist, wird diese Planung für die Immobiliengesellschaft nun einfacher, da die Unklarheit über die Zukunft von „mein real“ die Planungen permanent ausgebremst hat.

Es gibt verschiedene Szenarien, was vor Ort passieren kann. Ich bitte um Verständnis, dass ich den genauen Planungsstand an dieser Stelle noch nicht bekanntgeben kann.

Ich verspreche Ihnen, Sie bei dem Thema auf dem Laufenden zu halten und Sie zu informieren, sobald es spruchreife Pläne gibt, die wir gemeinsam mit der Immobiliengesellschaft kommunizieren können.

Seien Sie versichert: Die Stadt Bexbach wird alles daran setzen, dass kein weiterer Leerstand entsteht und den Bürgerinnen und Bürger ein abwechslungsreiches Einzelhandelsangebot zur Verfügung steht.

Herzliche Grüße

Christian Prech

Bürgermeister

**Höcherberg
Nachrichten**



Anzeigenannahme für Familienanzeigen

Nieders Laden

Bahnhofstraße 28 • 66450 Bexbach

Wintermärchenwanderung für Familien

am 09. Dezember 2023 um 10:30 Uhr



Wintermärchenwanderung

AM 9. DEZEMBER 2023, 10:30 UHR

Sie und Ihre Kinder erwartet eine märchenhafte kindgerechte Wanderung mit Revierförster Heiner Scherer durch den Wald bei Oberbexbach. An mehreren Raststationen gibt es weihnachtliche Lieder, Geschichten sowie einer Futterübergabe an die heimischen Tiere.

Wo: Steinberghütte Oberbexbach (Reinhard-Schiestel-Straße)

Die Teilnahme ist für Kinder kostenfrei, Erwachsene beteiligen sich mit einem Unkostenbeitrag von 3 Euro. Hierin sind warme Getränke und ein Snack enthalten.

Anmeldung ist erforderlich: Jugendpflege Bexbach
 ☎ (06826) 529-109 ✉ jugendpflege@bexbach.de

Futtergaben, wie Früchte, Nüsse, Vogelfutter etc. können gerne mitgebracht werden.

Die Veranstaltung findet auch bei schlechterem Wetter statt.

V.i.S.d.P. Stadt Bexbach, Rathausstraße 68, 66450 Bexbach

Die Wintermärchenwanderung startet um **10:30 Uhr** an der Steinberghütte in Oberbexbach (Reinhard-Schiestel-Straße). Von dort findet eine kindgerechte Wanderung mit unserem Revierförster Heiner Scherer tief in den Wald statt, bei der den heimischen Tieren eine vorweihnachtliche Futtergabe bereitet wird.

Auf diesem Weg erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Besonderheiten über die Tiere und Pflanzen im Winter. An mehreren schönen Stellen erfolgt eine Rast, um einer weihnachtlichen Geschichte zu lauschen, zu singen und den Tieren die vorbereiteten „Geschenke“ zu übergeben.

Die Veranstaltung findet auch bei schlechterem Wetter statt. Nüsse, Rohkost, Obst und Vogelfutter für die Tiere dürfen gerne mitgebracht werden!

Die Teilnahme an der Wintermärchenwanderung ist für Kinder kostenfrei, Erwachsene kosten 3 Euro. Hierin sind warme Getränke und ein Snack enthalten. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Weitere Informationen und Anmeldung unter **(06826) 529-109** oder E-Mail: **jugendpflege@bexbach.de**

Klick! Kleines ganz groß:

Makro-Fotografien im Bexbacher Kulturbahnhof

Der Bexbacher Kulturbahnhof präsentiert ab dem **4. Dezember 2023** die Ausstellung "Klick! Kleines ganz groß".

Die Makro-Fotografien sind das Ergebnis eines Fotokurses der Sommerakademie der Kreisvolkshochschule Blieskastel und sind im Kultur-landschaftszentrum Haus Lochfeld in Mandelbachtal sowie einem Saargemünder Keramikmuseum und einem Maschinen Museum in Neunkirchen entstanden.

Die Eröffnungsvernissage findet am **4. Dezember ab 18 Uhr**

statt. Laudator des Abends ist Roman Schmidt, Fotograf und Leiter des Fotokurses.

Die Besucher erwartet eine beeindruckende Sammlung von Kunstwerken, deren Titel kaum erahnen lassen, was sich hinter den Bildern verbirgt. So steht beispielsweise "Zu spät" für ein Radieschen, das zwar nicht mehr genießbar ist, jedoch ein gutes Modell für die Magie des Winzigen darstellt.

Das Ambiente des historischen Bahnhofs bietet eine hervorragende Kulisse, diese Kunst-

werke für die Besucher zu präsentieren, meinte Nicole Herz aus Bierbach, eine der Initiatorinnen der Ausstellung.

Die kostenlose Ausstellung ist bis zum 20. Dezember 2023 zu folgenden Öffnungszeiten zu besichtigen – **Samstag und Sonntag von 14 bis 18 Uhr und Mittwoch von 16 bis 19 Uhr.**

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Bereich C4 Kultur & Tourismus der Stadt Bexbach, Tel. **(06826) 529-146** oder per E-Mail an **veranstaltungen@bexbach.de**

Vertretung des Ortsvorsteher von Oberbexbach

In der Zeit vom **27. November 2023 bis einschließlich 29. Dezember 2023** ist Herr Ortsvorsteher Gerhard Pirrung nicht im Dienst. In dieser Zeit wird der stellvertretende Ortsvorsteher **Dominik Feldner (Telefon 06826/ 8 17 63 30)** die Amtsgeschäfte und Sprechstunden des Ortsvorstehers von Oberbexbach übernehmen.

Richtiges Verhalten bei Wohnungseinbrüchen

Es kommt zwar verhältnismäßig selten vor, dass während der Anwesenheit von Hausbewohnern in eine Wohnung eingebrochen wird, aber man sollte dann die entsprechenden Verhaltensempfehlungen der Polizei und der Seniorensicherheitsberater beachten.

Einbrecher wollen nicht entdeckt werden und vermeiden nach Möglichkeit jede Konfrontation. Wenn man einen Einbrecher bemerkt, sollte man sich ihm keinesfalls in den Weg stellen. Versuchtes Heldentum ist hier falsch,

denn das könnte schlimm ausgehen.

Man sollte bedenken, dass der Einbrecher es in der Regel nur auf Sachwerte abgesehen hat und keinesfalls eine körperliche Konfrontation mit den Hausbewohnern will. Er ist also ebenfalls, genau wie die aufmerksam gewordenen Hausbewohner, in einer hohen Erregungsphase.

Falls die Möglichkeit besteht, sollten die Hausbewohner sofort die Polizei über den Not-ruf 110 verständigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Hausbe-

wohner die Einbrecher unmittelbar vor dem Betreten des Wohnhauses darin bemerken. Dann sollte das Haus nicht betreten werden. Sollte es zu einem Sichtkontakt zwischen Einbrecher und Hausbewohner gekommen sein, ist es für die Polizei sehr wichtig, eine Täterbeschreibung zu bekommen.

Für den Fall, dass die Einbrecher bereits die Wohnung verlassen haben, sollte man aus dem gesicherten Hausinneren heraus versuchen, mögliche Erkenntnisse über das Fluchtmittel (PKW) und den Fluchtweg zu erkennen. Auch diese Informationen sind für die Polizei von erheblicher Bedeutung, da sie von der Einsatzleitstelle dann sofort über Funk an die Polizeistreife bei der Tatortanfahrt weitergeleitet werden können.

Während der Wartezeit auf die anführende Polizeistreife sollte in der Wohnung darauf geachtet werden, dass nicht alles betreten und angefasst wird, da hierdurch Spuren vernichtet werden könnten, welche für erfolgversprechende Ermittlungen durch die Polizei benötigt werden.

Für weitere Informationen – auch für Vereine und Gruppen – wenden Sie sich an die ehrenamtlichen Seniorensicherheitsberater der Stadt Bexbach – **Klaus-Peter Truxa (06826/ 58 44)** und **Manfred Huber (06826/ 9 61 57 17)**.



Seniorensicherheitsberater Bexbach

Wenden Sie sich bei Fragen und Problemen gerne an:

Klaus-Peter Truxa

☎ (06826) 58 44

☎ (0171) 4 25 44 38

✉ kpatruxa@gmx.de

Manfred Huber

☎ (06826) 9 61 57 17

✉ manfredhuber2@gmx.de

Am 3. November 2023 verstarb im Alter von 89 Jahren

Herr Walter Geith

Herr Walter Geith gehörte von 1979 bis 1999 dem Ortsrat Kleinottweiler an.

Über den gesamten Zeitraum seiner Ortsratszugehörigkeit übte Herr Walter Geith das Amt des Ortsvorstehers in Kleinottweiler aus. Des Weiteren wurde der Verstorbene im Jahr 1999 mit dem Ehrenteller der Stadt Bexbach ausgezeichnet.

Während seiner gesamten ehrenamtlichen Tätigkeit hat sich der Verstorbene stets in vorbildlicher Weise für die Belange seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt und mit sehr großem Engagement seine Ehrenämter wahrgenommen. Herr Walter Geith genoss über die Parteigrenzen hinweg hohes Ansehen in der Bevölkerung.

Für die pflichtbewusste Erfüllung seiner Tätigkeit und für sein Engagement werden wir dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

STADT BEXBACH

Christian Prech
Bürgermeister

Thorsten Müller
Erster Beigeordneter



Herausgeber: Medien Verlag Aktuell GmbH,
Marktstraße 1 - 3, 66538 Neunkirchen
Gleichzeitige Briefadresse des Verlages,
des verantwortlichen Redakteurs und des
Verantwortlichen für den Anzeigenteil.

Telefon: 0 68 21/2 07 39-0, **Fax:** 0 68 21/2 07 39-20

eMail: hn@verlag-aktuell.de

Geschäftsführer: Gerd Cwikla + Thomas M. Zeimet
Amtsgericht Saarbrücken HRB 17697

Chefredakteur: Thomas M. Zeimet (V.i.s.d.P.)

Amtliches: Die Stadtverwaltung.

Redaktion: Ralf Linn, Norbert Jahn, Horst Fried,
Hans-Joseph Britz

Redaktionsschluss: jeden Montag, 14.00 Uhr

Anzeigenschluss: jeden Montag, 14.00 Uhr

Todesanzeigen: jeden Dienstag, 10.00 Uhr

Jährlicher Postbezugspreis 49,00 Euro,
einschließlich Zustelgebühren und 7 % MwSt.

Erscheinungsweise: 1x wöchentlich

Druck: Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für speziell angefertigte Werbeanzeigen. Weiterverwendung jeweils nur mit schriftlicher Genehmigung möglich. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wieder. Keine Haftung bei Druck- oder Satzfehlern. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, behält sich jedoch das Recht der Nichtveröffentlichung oder Kürzung vor.

Ehrungen und Beförderungen im Löschbezirk Frankenholz



Löschbezirksführer Arno Neuschwander begrüßte am vergangenen Samstag zahlreiche Kameradinnen und Kameraden, die gemeinsam mit ihren Angehörigen gemütliche Stunden im Bürgerzentrum in Frankenholz verbringen konnten.

Er bedankte sich bei seinen Feuerwehrleuten für die tatkräftige Unterstützung bei Einsätzen und Übungen und bei allen, die sich darüber hinaus noch in vielen Arbeitsstunden in der Gerätewartung und für sonstige Aufgaben engagieren. Auch Bürgermeister Christian Prech ließ es sich nicht nehmen, sich bei den Kameradinnen und Kameraden für ihren Einsatz zu bedanken. Er hob hervor, wie viel Arbeit in den

Löschbezirken geleistet werde, und dass dies alles im Ehrenamt geschehe. Gleichzeitig betonte er den Stellenwert der Freiwilligen Feuerwehr, die essenzieller Bestandteil der Sicherheit in der Stadt Bexbach sei.

Zusammen mit Löschbezirksführer Arno Neuschwander konnte Bürgermeister Christian Prech dann auch Dienstzeitehrungen und Beförderungen aussprechen und entsprechende Urkunden aushändigen: Oberfeuerwehrmann Florian Schmitt (15 Jahre); Oberfeuerwehrmann Daniel Peter (15 Jahre); Löschmeister Dominik Theobald (20 Jahre); Oberfeuerwehrmann Lukas Weis (20 Jahre); Hauptlöschmeister Marco Neuschwander (30 Jahre); Hauptfeuerwehr-

mann Jörg Schneider (35 Jahre).

Als Feuerwehranwärter wurden Daniel Bernhart und Jens Landoll in den Löschbezirk aufgenommen. Nach erfolgreich absolvierten Lehrgängen wurden Oberfeuerwehrmann Florian Schmitt zum Löschmeister und Hauptlöschmeister Sebastian Nagel zum Brandmeister ernannt.

Aus Händen des stellvertretenden Wehrführers Michael Simon konnte Löschmeister Dominik Theobald seine Bestellung zum Gerätewart für den Löschbezirk Frankenholz entgegennehmen.

Ein besonderer Dank des Löschbezirksführers ging noch an die Jugendabteilung, in der sich Ricky Krauß, Martina Krauß und Jennifer Weber um den Nachwuchs in der Feuerwehr kümmern.

Ortsvorsteher Hatzlhoffer hob die besondere Bedeutung hervor, die die Feuerwehr im gemeindlichen Leben hat und bedankte sich dafür mit einer kleinen Zuwendung an die Kameradinnen und Kameraden.

Vertretung des Ortsvorstehers von Niederbexbach

In der Zeit vom **13. Oktober 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023** ist Herr Ortsvorsteher Norbert Schuth nicht im Dienst.

In dieser Zeit wird der stellvertretende Ortsvorsteher **Michael Baus (Telefon 0176/ 23 87 09 08)** die Amtsgeschäfte und Sprechstunden des Ortsvorstehers von Niederbexbach übernehmen.

Vertretung des Ortsvorsteher von Kleinottweiler

In der Zeit vom **20. November 2023 bis einschließlich 30. November 2023** ist Ortsvorsteher Daniel Heintz nicht im Dienst.

In dieser Zeit wird die stellvertretende Ortsvorsteherin **Nicole Herrmann (Telefon 0151/ 15 17 23 61)** die Amtsgeschäfte und Sprechstunden des Ortsvorstehers von Oberbexbach übernehmen.

Das Bürgerbüro ist am 25. November 2023 geschlossen

Am Samstag, dem 25. November 2023 ist das Bürgerbüro der Stadt Bexbach geschlossen.

Die Stadt Bexbach bittet um Verständnis.

Familienanzeigen

informieren Freunde und Bekannte über ernste oder frohe Ereignisse.

Rufen Sie uns an:

Tel.: 0 68 21/2 07 39-0

Winteröffnungszeiten der Kompostieranlage

Vom **01.12.2023 bis 29.02.2024** gilt für die städtische Kompostieranlage „Hinter den Fichten“ die Winteröffnungszeiten.

In den Wintermonaten ist die Kompostieranlage **Dienstags und Samstags von 09.00 - 16.00 Uhr geöffnet.**

An allen anderen Tagen ist sie geschlossen. Die Stadt Bexbach bittet um Beachtung der Winteröffnungszeiten.

Bekanntmachung

über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und der Ortsräte der Stadt Bexbach am 9. Juni 2024

I. Festsetzung des Wahltermins

Aufgrund des § 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.01.2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 12.07.2023 (Amtsbl. I S. 828), hat die Regierung des Saarlandes mit Beschluss v. 25.07.2023 den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Saarland auf

Sonntag, den 9. Juni 2024

bestimmt (Amtsbl. I S. 772 v. 10.08.2023).

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund der §§ 23 und 51 KWG in Verbindung mit den §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.02.2019 (Amtsbl. I S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 27.09.2023 (Amtsbl. I S. 878), fordere ich hiermit die in der Stadt Bexbach vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 09.06.2024 stattfindenden Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsräten der Stadt Bexbach im Wahlamt im Rathaus I, 1. OG, Zimmer 118, Rathausstraße 68, 66450 Bexbach bis spätestens

Donnerstag, 4. April 2024, 18:00 Uhr, (66. Tag vor der Wahl)

schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 sowie 51 und 57 KWG und in den §§ 17 bis 25 sowie 63 und 69 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

A. Wahlrechtsgrundsätze

Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet Mehrheitswahl statt.

B. Einteilung des Wahlgebietes, Anzahl der zu wählenden Personen

Aufgrund des § 4 Abs. 2 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 KWO hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossen, das Wahlgebiet i. S. des § 4 Abs. 1 KWG (Gebiet der Stadt Bexbach) für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich 1 mit dem Stadtteil Bexbach

Wahlbereich 2 mit dem Stadtteil Oberbexbach

Wahlbereich 3 mit dem Stadtteil Frankenholz

Wahlbereich 4 mit dem Stadtteil Höchen

Wahlbereich 5 mit dem Stadtteil Kleinottweiler

Wahlbereich 6 mit dem Stadtteil Niederbexbach

Aufgrund des § 32 Abs. 2 S. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204), sind für den Stadtrat der Stadt Bexbach 33 Mitglieder zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte bilden die in § 1 der Satzung über die Einteilung der Stadt Bexbach in Gemeindebezirke (Stadtteile) vom 20.06.2013 festgelegten Gemeindebezirke:

Bexbach
Oberbexbach
Frankenholz
Höchen
Kleinottweiler
Niederbexbach

Aufgrund des § 2 der vorgenannten Satzung sind für den Ortsrat des Gemeindebezirktes im Stadtteil

Bexbach :	9 Mitglieder
Oberbexbach:	7 Mitglieder
Frankenholz :	7 Mitglieder
Höchen:	7 Mitglieder
Kleinottweiler:	7 Mitglieder
Niederbexbach:	7 Mitglieder

zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte umfasst den jeweiligen Gemeindebezirk.

C. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.

D. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. Für Bereichslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. Für Gebietslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl

I. Festsetzung des Wahltermins

Aufgrund des § 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.01.2019 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 12.07.2023 (Amtsbl. I S. 828), hat die Regierung des Saarlandes mit Beschluss v. 25.07.2023 den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Saarland auf

Sonntag, den 9. Juni 2024

bestimmt (Amtsbl. I S. 772 v. 10.08.2023).

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund der §§ 23 und 51 KWG in Verbindung mit den §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.02.2019 (Amtsbl. I S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 27.09.2023 (Amtsbl. I S. 878), fordere ich hiermit die in der Stadt Bexbach vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 09.06.2024 stattfindenden Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsräten der Stadt Bexbach im Wahlamt im Rathaus I, 1. OG, Zimmer 118, Rathausstraße 68, 66450 Bexbach bis spätestens

**Donnerstag, 4. April 2024, 18:00 Uhr,
(66. Tag vor der Wahl)**

schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 sowie 51 und 57 KWG und in den §§ 17 bis 25 sowie 63 und 69 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

A. Wahlrechtsgrundsätze

Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet Mehrheitswahl statt.

B. Einteilung des Wahlgebietes, Anzahl der zu wählenden Personen

Aufgrund des § 4 Abs. 2 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 KWO hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossen, das Wahlgebiet i. S. des § 4 Abs. 1 KWG (Gebiet der Stadt Bex-

bach) für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich 1 mit dem Stadtteil

Bexbach

Wahlbereich 2 mit dem Stadtteil

Oberbexbach

Wahlbereich 3 mit dem Stadtteil

Frankenholz

Wahlbereich 4 mit dem Stadtteil

Höchen

Wahlbereich 5 mit dem Stadtteil

Kleinottweiler

Wahlbereich 6 mit dem Stadtteil

Niederbexbach

Aufgrund des § 32 Abs. 2 S. 1 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204), sind für den Stadtrat der Stadt Bexbach 33 Mitglieder zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte bilden die in § 1 der Satzung über die Einteilung der Stadt Bexbach in Gemeindebezirke (Stadtteile) vom 20.06.2013 festgelegten Gemeindebezirke:

Bexbach
Oberbexbach
Frankenholz
Höchen
Kleinottweiler
Niederbexbach

Aufgrund des § 2 der vorgenannten Satzung sind für den Ortsrat des Gemeindebezirk im Stadtteil

Bexbach : 9 Mitglieder
Oberbexbach: 7 Mitglieder
Frankenholz : 7 Mitglieder
Höchen: 7 Mitglieder
Kleinottweiler: 7 Mitglieder
Niederbexbach: 7 Mitglieder

zu wählen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortsräte umfasst den jeweiligen Gemeindebezirk.

C. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die

Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsräte wird nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind.

D. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. Für Bereichslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs,
2. Für Gebietslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf

nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Stadt Bexbach zuständige Parteileitung; dies gilt auch für die Wahlvorschläge zu den Ortsräten. Vor der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Parteien dem Landrat des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, die für die Stadt Bexbach zuständige Parteileitung mitzuteilen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 KWO eingereicht werden. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
2. Für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat bzw. Ortsrat wählbar sind (Anlage 14 KWO),
3. Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:

a) die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 14 KWO),

b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit (Anlage 14a KWO),

c) die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedsstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Abschluss nicht bekannt ist,

4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gebietsliste/ Bereichsliste der Wahl zum Stadtrat bzw. ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat in geheimer Abstimmung festgelegt hat, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (Anlagen 15 und 16 KWO).

F. Unterstützungsverzeichnis

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl bzw. Ortsratswahl kein Sitz im Stadtrat bzw. Ortsrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Stadtrats- bzw. Ortsratsmitglieder. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am 04.04.2024, 18:00 Uhr, persönlich in ein beim Bürgerbüro der Stadt Bexbach, Aloys-Nesseler-Platz 5, 66450 Bexbach für den jeweiligen Wahlvorschlag ausliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist – am 09., 16., 23. und 30.03.2024 – jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr möglich.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeich-

ner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Zur Einsichtnahme in das Unterstützungsverzeichnis ist nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson des unterstützungsbedürftigen Wahlvorschlags befugt.

Der Unterstützung des Wahlvorschlags einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

G. Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss gegenüber dem Wahlamt, Rathaus I, 1. OG, Zimmer 118, Rathausstraße 68, 66450 Bexbach von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens am 04.04.2024, 18:00 Uhr, schriftlich erklärt werden.

H. Unterstützung durch die Wahlbehörde

Die städtische Wahlbehörde steht bei allen Fragen und für Hilfestellungen jederzeit zur Verfügung. Diese ist wie folgt erreichbar: Wintermärchenwanderung für Familien

Wahlbehörde: Stadt Bexbach
Gemeindevahlleiter
Rathausstraße 68 in 66450 Bexbach

Dienstsitz: Rathaus I, 1. OG, Zi. 118

Telefon: 06826/529-129
Telefax: 06826/529-166
E-Mail: wahlen@bexbach.de

Bexbach, den 23. November 2023

Der Gemeindevahlleiter

Christian Prech
Bürgermeister